

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

- 1.1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die nachstehenden Verkaufs-, Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen für alle Verträge im Zusammenhang mit den Dienstleistungen.
- 1.2. Die eSaver Schaltanlagen GmbH (im Weiteren „Verkäufer“) verkauft ausschließlich im Rahmen dieser Vereinbarung an Geschäftskunden.
- 1.3. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- 1.4. Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- 1.5. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbedingung unter Kaufleuten werden die Bedingungen auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Verkäufer im Einzelfall nicht ausdrücklich darauf hingewiesen hat.

### § 2 Vertragsabschluss und Angebot

- 2.1. Der Verkäufer ist an das von ihm abgegebene Kaufangebot 60 Tage ab Angebotsdatum gebunden.
- 2.2. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch den Verkäufer entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang ausgeführt werden. Dann gelten die Auftragsbestätigung bzw. die Rechnung als Auftragsbestätigung.

### § 3 Preise und Zahlung

- 3.1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk inkl. Lieferung und Montage der Anlage bis maximale Entfernung zum jeweiligen Trafo von 2 Meter, und maximal 5 Meter Anschlusskabelänge. Jeder weitere Entfernungsmeter wird nach Aufwand von Material und Personenstunden berechnet.
- 3.2. Die Preise verstehen sich stets zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Der Verkäufer behält sich vor, Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Preisänderungen seitens seiner Lieferanten eintreten.
- 3.3. Angebote sind stets freibleibend.
- 3.4. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das auf der Rechnung genannte Konto zu erfolgen.
- 3.5. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher, besonderer Vereinbarung zulässig, außer im nachfolgend genannten Fall.
- 3.6. **Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind 100 % des Kaufpreises bei Auftragserteilung fällig zu zahlen. Bei Zahlung des Gesamtkaufpreises bei Auftragserteilung können 2 % Skonto abgezogen werden.**  
Bei 90 % Anzahlung ist kein Skontoabzug möglich.

- 3.7. Der Verkäufer stellt eine Vorauszahlungsbürgschaft in Höhe von 90 % des Nettoauftragswertes aus, das Einzelstück bis max. 200.000 € (ohne USt.). Die Rückgabe der Bürgschaft(en) hat sofort nach Erhalt der Ware zu erfolgen. Spätestens hat die Rückgabe an den Monteur oder Vertriebspartner des Verkäufers bei der Inbetriebnahme zu erfolgen. Bei einer verspäteten Rückgabe wird 1 % des Gerätewertes pro Monat berechnet.
- Vorauszahlungsbürgschaftsregelung für das Ausland:**
- Anrainerstaaten zu Deutschland:  
Der Kaufpreis ist mit 100 % Vorkasse fällig, die Höhe der Vorauszahlungsbürgschaft beträgt 50 % des Nettoauftragswertes (ohne USt.).
- Staaten außerhalb der Anrainerstaaten zu Deutschland:  
Der Kaufpreis ist mit 100 % Vorkasse fällig (ohne USt.) ohne Vorauszahlungsbürgschaft.
- 3.8. Der Verkäufer teilt den Montagetermin schriftlich mit, maßgeblich ist der Zugang der Mitteilung per E-Mail über den abgestimmten Montagetermin beim Käufer.
- 3.9. Der Einbau und die Montage erfolgt erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung.
- 3.10. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basis- Zinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 3.11. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
- 3.12. Werden dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist der Verkäufer berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Käufer nach dessen Wahl Zug-um-Zug-Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle oder nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten.

## § 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 4.1. Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Verhältnis beruht.

## § 5 Zusätzliche Leistung

- 5.1. Die Übernahme von dem Käufer gegenüber Dritten obliegenden Leistungen wie z. B. Beratungs- und Planungsleistungen gehören nicht zum Vertragsgegenstand. Eventuelle Angaben dazu sind stets unverbindlich und werden nur gegen Vergütung übernommen.
- 5.2. Nach dem EnWG in § 49 Absatz 1 muss die technische Sicherheit für Energieanlagen, welche errichtet und betrieben werden, gewährleistet sein und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Um den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen, müssen regelmäßige Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den Anlagen durchgeführt werden.
- 5.3. Ein Wartungsvertrag ist Grundlage für diese Dienstleistung, welcher durch den Käufer und dem Verkäufer unterzeichnet werden muss.
- 5.4. Eine TÜV-Abnahme kann auf Wunsch erfolgen, bedarf jedoch davor einer Auftragsbestätigung des Käufers.
- 5.5. Bei Teil- und Komplettumbauten übernehmen wir kostenlos den kompletten Rückbau und verwerten die Entsorgung der Alu- und Kupferkabel.

## § 6 Lieferzeit, Gefahrübergang und Verzug

- 6.1. Mit der Übergabe der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über. Bei Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, geht die Gefahr mit dem Verlassen der Betriebsstätte des Verkäufers auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn die Auslieferung durch Fahrzeuge des Verkäufers erfolgt.
- 6.2. Der Beginn der vom Verkäufer angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 6.3. Die unverbindliche Lieferzeit ist abhängig von der Anlagengröße. Sie beginnt nach Zahlungseingang der ersten Kaufpreisrate bzw. nach Prüfung aller technischen Voraussetzungen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.  
Die Lieferzeiten sind im Angebot ersichtlich.
- 6.4. Sofern nicht anders angeboten, ist die Lieferung gemäß Incoterms 2022 EXW, Werk Im Letten 16/1 - 71139 Ehningen, vereinbart.
- 6.5. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 6.6. Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferzeit den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der Verkäufer in Verzug.
- 6.7. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 6.8. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 6.9. Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Käufers oder aufgrund von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
- 6.10. Die vom Verkäufer genannten Liefertermine sind unverbindlich. Verbindliche Liefertermine erfordern die ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Verkäufers. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Käufer übernommenen Pflichten, wie zum Beispiel die Leistung vereinbarter Vorauszahlungen oder die Erbringung vereinbarter Sicherheiten.
- 6.11. Der Verkäufer haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden seiner Vorlieferanten hat er nicht einzutreten, da diese nicht seine Erfüllungsgehilfen sind.
- 6.12. Der Export der Anlage kann z. B. aufgrund ihrer Art, ihres Verwendungszweckes oder endgültigen Bestimmungsortes zu Genehmigungspflichten führen. Der Käufer wird hiermit auf die einschlägigen nationalen wie internationalen Ausführungsvorschriften, wie z. B. die Exportkontrollvorschriften der EU, hingewiesen. Lieferverzögerungen durch die Einholung behördlicher Genehmigungen im Herkunfts- und Empfangsland hat der Verkäufer nicht zu verantworten.
- 6.13. Lieferungen an den Käufer stehen unter dem Vorbehalt nationaler und internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos oder sonstiger gesetzlicher Verbote.

- 6.14. Die Lieferfrist verlängert sich auch innerhalb eines Verzuges angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege (allg.: "force majeure"), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Verkäufer hierauf nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten für den Käufer entsprechend, falls die vorgenannten Hindernisse beim Käufer eintreten.
- 6.15. Die Lieferfrist verlängert sich im Falle von Sondergrößen oder Sonderlackierungen der Container.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich der Verkäufer nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Der Verkäufer ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn sich der Käufer vertragswidrig verhält.
- 7.2. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 7.3. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.

## § 8 Gewährleistung und Mängelrüge

- 8.1. Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.2. Mängelansprüche für neu hergestellte Waren verjähren in 12 Monaten nach erfolgtem Einbau der gelieferten Ware beim Käufer. Für gebrauchte Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewährleistung. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Die Gewährleistung verlängert sich um weitere 12 Monate in Verbindung mit einem Wartungsvertrag.
- 8.3. Die vorstehende Verkürzung oder der Ausschluss der Verjährungsfristen gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen. Ebenso gelten sie nicht für einen Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.
- 8.4. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird der Verkäufer die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern.

- 8.5. Dem Verkäufer ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- 8.6. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die beanstandete Kaufsache zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen und Zugang zu gewähren. Bei Verweigerung entfällt der Gewährleistungsanspruch.
- 8.7. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Verkäufer unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 8.8. Mängelansprüche bestehen nicht, bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 8.9. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 8.10. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die vom Verkäufer gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die im Vertrag genannte Niederlassung oder Ort des Käufers verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 8.11. Das Nichterfüllen der Wartungsarbeiten führt zum Verlust etwaiger Garantie- und Gewährleistungsansprüche.
- 8.12. Gewährleistungsreparaturen, soweit nicht die gesetzlichen Ansprüche betroffen sind, erfolgen nur an der vom Hersteller gelieferten Anlage unter Vorlage der gültigen Gewährleistungsunterlagen und lückenloser Darlegung des Schadensfalls.
- 8.13. Bedingungen für vereinbarte Einsparungen werden in einer separaten Vereinbarung aufgeführt, diese sind von beiden Parteien zu unterzeichnen und erst nach Eingang des Originals wirksam.

## § 9 Mitwirkungspflicht des Käufers

- 9.1. Der Käufer gibt dem Verkäufer die Kontaktdaten des Ansprechpartners bzw. technischen Leiters bekannt.
- 9.2. Der Käufer hat einen ungehinderten Zugang zur üblichen Geschäftszeit zum System für den Verkäufer zur eSaver<sup>®</sup>-Anlage sicherzustellen, sowie betriebsfremde Personen sicher auszuschließen.
- 9.3. Werden dem Käufer Mängel oder Schäden an der Anlage bekannt, so ist dies unverzüglich dem Verkäufer mitzuteilen. Der Käufer verpflichtet sich, ihm bekannte Baumaßnahmen, die den Betrieb der Anlage beeinträchtigen könnten, dem Verkäufer frühzeitig mitzuteilen. Ferner wirkt der Käufer daraufhin, dass Baumaßnahmen, die nicht vom Verkäufer ausgeführt werden, nicht die Störungsmeldung auslösen.
- 9.4. Der Käufer informiert den Verkäufer über alle Vorkommnisse, die einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage beeinträchtigen könnten (grobe Verschmutzung, Zerstörung durch Vandalismus etc.). Durch Unterlassung dieser Mitteilungspflicht entstehende Risiken gehen zu Lasten des Käufers.
- 9.5. Der Käufer verpflichtet sich, während der Vertragsdauer alle aufgeführten Arbeiten nur durch den Verkäufer durchführen zu lassen. Auftretende Störungen und Schäden hat der AG zur Vermeidung zusätzlicher Kosten unverzüglich mitzuteilen.
- 9.6. Der Käufer verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die Lüfter der Anlage nicht zugestellt bzw. abgedeckt sind, um die benötigte Zirkulation zu gewährleisten.

- 9.7. Der Käufer hat Sorge zu tragen, dass bei Verbrauchern, die einen definierten Spannungspegel nicht unterschreiten dürfen, über einen Anpasstransformator nach der Spannungsregulierung diese den Spannungspegel nicht unterschreiten. Im Rahmen der Inbetriebnahme sind 5 Umklemmarbeiten automatisch eingeschlossen, jede weitere wird gesondert in Rechnung gestellt. Sollten nach erfolgter Inbetriebnahme Änderungen notwendig werden, müssen diese separat beauftragt werden. Ein Schaden kann dem Verkäufer daraus nicht entstehen.
- 9.8. Der Käufer verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, vor der Inbetriebnahme des eSaver<sup>®</sup> alle nicht VDE-gerechten Installationen, die Einfluss auf den eSaver<sup>®</sup> haben könnten, umgehend auf seine Kosten zu beseitigen, so dass die Anlage störungsfrei in Betrieb genommen werden kann.
- 9.9. Der Käufer muss folgende Arbeiten bauseits erledigen:
1. Unterkonstruktion:  
Die Ausführung und Kosten einer Unterkonstruktion ist Sache des Käufers. Die Maße werden durch den Verkäufer nach Auftragserteilung bekannt gegeben.
  2. Bauschott:  
Sollten Kernbohrungen für die Installation notwendig sein, sind diese Bohrungen durch den Käufer durchzuführen und wieder selbst zu verschließen. Eine vorherige Prüfung durch einen Baustatiker ist in der Verantwortung des Käufers.
- 9.10. Vergrößerungen und Änderungen der Verbraucher bzw. Veränderungen der Produktion müssen stets innerhalb einer Frist von 20 Werktagen bei uns angezeigt werden.
- 9.11. Im Rahmen der Inbetriebnahme der eSaver<sup>®</sup>-Anlage gestattet der Käufer die situationsbedingt erforderliche Anhebung der Trafospannung mittels der am Trafo verbauten Einrichtungen. Die Verstellung erfolgt durch das Personal des Verkäufers, das für diese Handlung entsprechend qualifiziert ist.
- 9.12. Der Betrieb der eSaver<sup>®</sup>-Anlage erfordert einen Leistungsfaktor  $\cos \phi$  von 0,95 – 0,99. Der Käufer stellt dies, falls erforderlich, über eine entsprechende Blindleistungskompensations-Anlage sicher bzw. sorgt für eine entsprechende, optimale Einstellung bei Vorhandensein einer solchen Anlage.
- 9.13. Das Stromeinsparungspotential einer eSaver<sup>®</sup>-Anlage basiert auf der Verwertung der Netzurückwirkungen der bauseitigen elektrischen Anlagen. Sind hierin Netzdrosseln/Netzfilter verbaut, die den Anteil dieser Netzurückwirkungen maßgeblich reduzieren, so hat der Verkäufer darauf hinzuweisen und diese ggf. in Abstimmung mit dem Verkäufer zu überbrücken.

## § 10 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

- 10.1. Die Abtretung oder Verpfändung vom Käufer gegenüber dem Verkäufer zustehenden Ansprüchen oder Rechten ist ohne Zustimmung des Verkäufers ausgeschlossen, sofern der Käufer nicht ein berechtigtes Interesse an der Abtretung oder Verpfändung nachweist.

## § 11 Wartungs- und Instandhaltung

- 11.1. Aus sicherheitstechnischen Gründen und ggf. auch zur Erfüllung versicherungstechnischer Auflagen auf Seiten des Käufers muss die eSaver<sup>®</sup>-Anlage mindestens einmal pro Jahr gewartet werden. Bei ungünstigen Umgebungsbedingungen (z. B. hohe Staubbildung) empfiehlt sich eine angepasst häufigere Wartung.
- 11.2. Für die Instandhaltung der Anlagen berechnet der Verkäufer einen Wartungspreis / eine Wartungspauschale gemäß Umfang der im Wartungsplan gewählten Leistung. Preise und Leistung siehe Wartungsvertrag. Ausgeschlossen sind Wartungen an Klimaanlage.

## § 12 Versicherungsschutz eSaver<sup>®</sup> Maschinenversicherung

- 12.1. Der Versicherungsschutz beginnt nach Inbetriebnahme der Anlagen, frühestens nach vorheriger schriftlicher Anmeldung beim Versicherer.
- 12.2. Versichert ist die Beschädigung oder Zerstörung (Sachschaden) der versicherten Sache durch ein unvorhergesehenes Ereignis, z. B. durch: Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, Überdruck (nicht Explosion) oder Unterdruck, Sturm, Frost oder Eisgang, Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Elementargefahren.
- 12.3. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein bestehender Wartungsvertrag mit dem Verkäufer.

## § 13 Datenschutz

- 13.1. Der Verkäufer speichert und nutzt personenbezogene Daten des Käufers zu Abwicklung der geschlossenen Vertragsbeziehung. Die Daten werden außerdem zur weiteren Pflege der Kundenbeziehung verwendet, sofern der Kunde dem nicht gem. § 28 IV BDSG widerspricht. Unter [www.esaver.eu](http://www.esaver.eu) kann eine Datenschutzerklärung heruntergeladen werden.
- 13.2. Die eSaver<sup>®</sup>-Anlagen sind unter <http://www.esavercontrol.eu/> Passwort geschützt für den Käufer zugänglich, wenn er einen Wartungsvertrag hat. Das Monitoring dient der Überwachung der Funktionen des eSaver<sup>®</sup>, ggf. der Trafos, und ggf. der Verbraucher. Da kein externer Zugriff möglich ist, gilt das System als 100%ig sicher.
- 13.3. Der Käufer stellt dem Verkäufer bei Einbindung der eSaver<sup>®</sup>-Anlagen in sein LAN/WLAN-Netzwerk die dafür erforderlichen IP-Adressen zur Verfügung.
- 13.4. Das Filmen/ Fotografieren auf dem Firmengelände, sowie das Nennen der Firma als Referenz ist ausdrücklich erlaubt, ein Widerspruch muss schriftlich erfolgen.

## § 14 Sonstiges

- 14.1. Dieser Vertrag und die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 14.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ludwigsburg.
- 14.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen sind schriftlich niederzulegen.
- 14.4. Soweit Angestellte oder Vertriebspartner mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers, um wirksam zu sein.
- 14.5. Mündliche Erklärungen des Verkäufers oder von Personen, die zur Vertretung des Verkäufers bevollmächtigt sind (Prokura oder Handlungsvollmacht), bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.
- 14.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 14.7. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.



- 14.8. Der Verkäufer prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, die Bonität des Käufers. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der Creditreform (Creditreform Stuttgart Strahler KG, Theodor-Heuss-Str. 2, 70174 Stuttgart). Zu diesem Zweck übermitteln wir Namen und Kontaktdaten des Käufers. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform können in dem ausführlichen Merkblatt Creditreform-Information gem. Art. 14 EU-DSGVO oder unter [www.creditreform-ORT.de/EU-DSGVO](http://www.creditreform-ORT.de/EU-DSGVO)\* eingesehen werden.

## § 15 Salvatorische Klausel

- 15.1. Für den Fall, dass ein bestimmter Vertragsteil nichtig ist, bleibt der restliche Vertragsteil für die Parteien verbindlich.